

51. 1. Erlangt der von einer Eisenbahngesellschaft auf Grund eines Dienstvertrages angenommene Betriebsbeamte die Eigenschaft eines in der Betriebsverwaltung eines Bundesstaates angestellten Beamten im Sinne des §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, wenn er in seiner bisherigen Stellung in den Dienst des preussischen Staates übertritt, nachdem dieser das Eigentum der Eisenbahn erworben hat und in die von der Gesellschaft geschlossenen Dienstverträge eingetreten ist?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist in diesem Falle anzunehmen, daß die Anstellung mit Pensionsberechtigung erfolgt ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1890 i. S. W. (Rl.) w. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 45/90.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 7 S. 27 abgedruckt.